

Der Verkehr und die Höchstpreise für Oel- saaten und deren Produkte.

Budapest, 10. August.

Das heutige Amtsblatt veröffentlicht drei den Verkehr von Oel- und Fettsaaten und deren Produkte regelnde Regierungsverordnungen. Gleichzeitig werden auch Höchstpreise für diese Produkte festgestellt.

Die Verordnung Z. 2544/1916 M. E. verfügt die Sperre der gesamten Ernte an Leindotter-, Rüb-, Hanfsamen-, Kürbiskern- und Sonnenblumenkern-Saat, ausgenommen jenen Teil des Ertrages, welchen der Produzent zum eigenen Hausgebrauch oder als Saatgut benötigt. Die gesperrten Vorräte an Hanfsamen dürfen nur an die Kriegsprodukten-A.G., die übrigen oben angeführten Oel- und Fettsaaten aber nur an die Ungarische Oel- und Fettzentrale, in Kroatien-Slavonien an die Zemaljska Opština angeboten werden. Diese Zentrale sind verpflichtet, diese Produkte zu den festgesetzten Preisen von den Produzenten zu übernehmen. Die als Nebenprodukt gewonnenen Oelkuchen dürfen

nur durch die hierzu berufene Zentrale in Verkehr gesetzt werden. Ferner dürfen auch Senf-, Buchen-, Trauben-, Tabak- und Rizinuskerne, Mohn und Soyabohnen ebenfalls nur durch die Ungarische Oel- und Fettzentrale veräußert oder in Verkehr gesetzt werden. Diese Zentrale hat sich innerhalb vierzehn Tagen zu äußern, ob sie die angebotenen Mengen übernimmt. Buchensamen darf als Schweinefutter frei verwendet werden. Auch auf Mohn für menschliche Nahrungszwecke und auf Saatgut beziehen sich obige Bestimmungen nicht. Für die letzterwähnten Kerne bezahlt die Zentrale Preise nach Uebereinkommen, eventuell entscheidet das kompetente Bezirksgericht. Sämtliche obigen Produkte dürfen nur auf Grund von durch den Handelsminister ausgestellten Transportzertifikaten versendet werden.

Die Verordnung Z. 2545/1916 M. E. stellt folgende Höchstpreise fest: für

	Kronen
Leindotter	80.—
Kürbiskerne	125.—
Sonnenblumenkerne	75.—

pro 100 Kilogramm ab Verladestation exklusive Sach gegen Barzahlung. Auf Ankäufe aus dem Zollauslande beziehen sich diese Preise nicht.

Die Verordnung Z. 2546/1916 M. E. verfügt, daß alle Erzeuger von Raps-, Hedrich-, Leinsamen-, Hanfsamen-, Müll-, Kürbiskern- oder Sonnenblumenkernöl ihre Vorräte nach dem Stand vom 11. d. M. bis spätestens 20. d. M. und dann sukzessive am 8. jeden Monats nach dem Stand vom letzten Tage eines jeden Monats bei der Oel- und Fettzentrale anzumelden haben. Diese Vorräte werden mit Sperre belegt und müssen ebenfalls an die obige Zentrale zum Ankauf angeboten werden. Die Uebernahmepreise, respektive die zulässigen Höchstpreise sind die folgenden: für

Rapsöl	k 210
Hedrichöl	" 210
Leinsamenöl	" 430
Hanfsamenöl	" 600
Müllöl	" 340
Kürbiskernöl	" 625
Sonnenblumenkernöl	" 600

pro 100 Kilogramm Nettogewicht ab Verladestation exklusive Sach gegen Barzahlung. Diese Preise gelten nur für die üblichen guten Qualitäten, mindere Ware ist entsprechend niedriger zu bewerten. Bei der Kreditierung können nur 2 Prozent höhere Zinsen berechnet werden als der Bankzinsfuß beträgt. Für den Detailverkehr dürfen die Preise höchstens um 10 Prozent höher sein. Für Hedrich- und Leinsamenöl bleiben die am 18. Mai festgestellten Höchstpreise in Kraft. In Streitfällen entscheidet das kompetente Bezirksgericht über die Uebernahmepreise. Auch die Erzeuger von Mohn-, Tabak-, Trauben- und Senfkernen, sowie von Rizinusöl sind verpflichtet, ihre Vorräte bei der Oel- und Fettzentrale anzumelden, respektive dieser zum Kaufe anzubieten; diese Offerte sind auf 14 Tage bindend, innerhalb welchen Zeitraumes sich die Zentrale über den Ankauf äußern muß. Der Verkaufspreis wird gegenseitig vereinbart, eventuell entscheidet das kompetente Bezirksgericht. Durch diese Verordnung verlieren alle bisher unerledigten Kontrakte ihre Gültigkeit, ausgenommen, wenn der bedungene Verkaufspreis die obigen Höchstpreise nicht übersteigt und der Handelsminister die betreffende Ware von der Sperre befreit. Auch die genannten Produkte können nur mittels Transportzertifikaten versendet werden; diese stellt die Oel- und Fettzentrale aus.

Der Handelsminister kann in begründeten Fällen Ausnahmen von allen obigen Bestimmungen zulassen.

Die obigen drei Verordnungen sind mit den üblichen Strafsanktionen versehen, erstrecken sich auf das ganze Landesgebiet und treten am 11. d. M. in Kraft.

Die Formularien für die in den Verordnungen vorgeschriebenen Anmeldungen, Transportzertifikate usw. sind in einem Anhange enthalten.